

---

## S 15 R 4322/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 R 4322/14
Datum	27.04.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 2081/18
Datum	30.07.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27. April 2018 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung eines Eigenanteils für eine Versorgung mit einem digitalen Hörgerät durch den Rentenversicherungsträger.

Der 1961 geborene Kläger leidet an beidseitiger Innenohrschwerhörigkeit und ist seit August 2002 als Betriebsingenieur in der Produktion bei der D. AG beschäftigt. Unter Vorlage einer Versorgungsanzeige vom 04.09.2013 des Hörgerätekustikers L., A., stellte der Kläger am 14.11.2013 bei seiner Krankenkasse, der Beigeladenen, einen Antrag auf Hörgeräteversorgung. Diesem Antrag war eine Kostenaufstellung vom 14.11.2013 über zwei Hörgeräte Siemens Motion 301 (im Folgenden Siemens-Hörgerät) in Höhe von insgesamt 2.941,61 EUR beigefügt. Aus dem Anpass- und Abschlussbericht des Hörgerätekustikers vom 19.09.2013 ergibt sich, dass mit dem zuzahlungspflichtigen Siemens-Hörgerät beim Sprachverstehen im Freifeld unter

---

Nutzschall ein Wert von 60% und unter Nutz- und St rschall von 50% erreicht werden konnte, w hrend das Sprachverstehen bei dem zuzahlungsfreien H rger t Duo 4 Audio Service (im Folgenden: Kassenger t) ohne St rschall 65% und mit St rschall 45% betrug.

Mit Schreiben vom 22.11.2013 (Eingang bei der Beklagten am 26.11.2013) leitete die Beigeladene den Antrag wegen Unzust ndigkeit an die Beklagte weiter. Nach R cksprache mit dem Akustiker und dem Kl ger sei eine H rger tversorgung nach Festbetrag ausreichend, wenn nicht ein berufsbedingter Mehrbedarf bestehen w rde. Hierzu gab der Kl ger an, er m sse Besprechungen mit mehreren Teilnehmern in verschiedenen Bereichen (z.B. an Produktionsb ndern, mit Maschinen, bei Druckluft oder L ftungsger uschen, in Besprechungsecken mit F rdertechnikger uschen, im Gro raumb ro mit L rmpegel) f hren. Die Teilnehmer spr chen unterschiedlich laut und st nden unterschiedlich weit weg. Er sei darauf angewiesen, den Inhalt der Gespr che richtig zu verstehen. Au erdem ben tige er eine Lesebrille, die er st ndig w hrend der Gespr che auf- und abziehen m sse. Bei Ger ten hinter dem Ohr gebe das jedes Mal einen Schlag aufs Geh r oder die Brille falle herunter. Er ben tige daher ein hochwertiges Im-Ohr-Ger t mit einer Fernbedienung mit verschiedenen Programmen, um schnell auf diese unterschiedlichen Situationen reagieren zu k nnen, da er sonst den Inhalt der Gespr che nicht richtig mitbekomme und somit eventuell die falschen Entscheidungen treffe.

Mit Bescheid vom 16.12.2013 lehnte die Beklagte den Antrag des Kl gers auf H rger tversorgung ab mit der Begr ndung, er sei angesichts der bestehenden H rsch digung generell auf das Tragen einer H rhilfe aus medizinischen Gr nden angewiesen und ben tige dieses Hilfsmittel im privaten wie auch im beruflichen Lebensbereich. Bei der Versorgung dieses Grundbedarfes handele es sich um eine Krankenbehandlung im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Eine den medizinischen Erfordernissen entsprechende zweckm  ige Ausstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung sei auch bei der von ihm ausge bten T tigkeit als Betriebsingenieur ausreichend, da die Anforderungen in seiner Berufst tigkeit keine spezifisch berufsbedingte Notwendigkeit erkennen lie en.

Am 03.01.2014 erging durch die behandelnde Fach rztin f r HNO-Heilkunde Dr. D. eine ohren rztliche Verordnung einer H rhilfe (Bl. 44 SG-Akte). Noch am selben Tag wurde der Kl ger durch den H rger t akustiker L. mit dem Siemens-H rger t versorgt. Die Beigeladene erkl rte sich mit Bescheid vom 21.01.2014 gegen ber dem Kl ger bereit, die Kosten f r die H rger te in H he von 1.463,47 EUR zu  bernehmen (Festbetrag unter Ber cksichtigung einer Zuzahlung in H he von 10,00 EUR je H rger t; Bl. 49 SG-Akte). Dies teilte die Beigeladene auch dem H rger t akustiker mit (Schreiben vom 21.01.2014). Die restlichen Kosten in H he von insgesamt 1693,14 EUR zahlte der Kl ger selbst.

Mit Schreiben vom 15.01.2014 erhob der Kl ger gegen die ablehnende Bescheidung der Beklagten Widerspruch mit der Begr ndung, es d rften

---

insgesamt keine hohen Anforderungen an die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des [Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gestellt werden. Entscheidend sei, ob die Erwerbsfähigkeit des hörbehinderten Menschen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit durch eine höherwertige Hörgeräteeversorgung erhalten, verbessert, hergestellt oder wiederhergestellt werden könne. Vorliegend liege eine spezifisch berufsbedingte Notwendigkeit vor, da der Kläger in der Produktion eines Automobilherstellers Besprechungen in ständig wechselnden Bereichen habe. Dies sei mal ein Raum mit Lüftungsgeräuschen, an Produktionsändern mit Maschinen oder Luftdruckgeräuschen, mal in Besprechungsecken mit Fertigkeitegeräuschen, im Großraum mit Stimmen von allen Seiten usw. Die Teilnehmer der Gesprächsrunden ständen mal weiter weg oder sprächen so leise, dass der Kläger schnell auf ein anderes Programm schalten oder lauter machen müsse und danach wieder schnell leiser.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2014 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit der Begründung zurück, ein Hilfsmittel sei nur dann als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des [Â§ 33 Abs. 8 Nr. 4](#) des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) anzusehen, wenn es ausschließlich zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder zur Teilnahme an einer bestimmten beruflich vorbereitenden Maßnahme benötigt werde. Hierzu gehörten Hörhilfen nicht. Bei der vom Kläger begehrten Hörhilfe handele es sich um ein Hilfsmittel im Sinne des [Â§ 33](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), das erforderlich sei, um die bestehende Hörbehinderung auszugleichen. Es liege im Versorgungsauftrag der Krankenkasse, für den Ausgleich der Funktionsstörung mittels adäquater Hörhilfen zu sorgen. Eine Leistungsgewährung seitens der Rentenversicherung komme nur in Betracht, wenn die Hörhilfe als spezifische berufsbedingte Hörgeräteeversorgung über den Versorgungsauftrag der Krankenkasse hinaus erforderlich ist, um den speziellen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. In seinem Beruf als Betriebsingenieur beständen keine gegenüber anderen Berufen erhöhten Anforderungen an das Hörvermögen.

Gegen den beim Klägerbevollmächtigten am 14.08.2014 eingegangenen Widerspruchsbescheid hat dieser am 15.09.2014, einem Montag, Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben mit der bereits zuvor abgegebenen Begründung. Ergänzend ist ausgeführt worden, es sei evident, dass in den Betriebs- und Produktionsräumen eines Automobilherstellers eine völlig andere Geräuschkulisse herrsche als beispielsweise in einem Büro. Dass eine höherwertige Hörgeräteeversorgung in aller Regel nicht ausschließlich beruflich, sondern auch privat genutzt werde, sei unschädlich. Der Kläger hat eine arbeitsmedizinische Stellungnahme des Leitenden Werksarztes Dr. F. bzw. der Werksärztin Dr. S. vom 09.02.2016 vorgelegt, wonach ein Hörgerät mit besonderen Anforderungen für den industriellen Arbeitsalltag erforderlich sei. Dieses solle sich auf die häufigsten Situationen vorprogrammieren lassen und auch Störquellen möglichst ausblenden. Auch sollte ein schnelles Umschalten, gegebenenfalls mittels Fernbedienung, auf die entsprechende Umgebungssituation möglich sein. Das vom Kläger neu beschaffte Gerät erfülle diese besonderen Anforderungen.

---

Das SG hat zunächst die behandelnde Fachärztin für HNO-Heilkunde Dr. D. als sachverständige Zeugin befragt, die in ihrem Schreiben aus Dezember 2014 ausgeführt hat, es gebe durchaus Geräte, die über die Krankenkasse gedeckt seien und eine ausreichende zweckmäßige Verbesserung der Hörfähigkeit ermöglichen. Ihr sei bekannt, dass der Kläger bei M. in R. arbeite und bedingt durch die vielfältigen Anforderungen und Einsatzbereiche verschiedenen Lärmpegeln bzw. akustischen Problemen ausgesetzt sei, sodass natürlich die hochwertigen Geräte, die sich z.B. auf unterschiedliche Lärmpegel selbst einstellen, erheblich von Vorteil seien. Über die Ausstattung von diesen Geräten könne sie als HNO-Ärztin jedoch keine Auskunft geben, hier helfe nur der Akustiker weiter. Generell lasse sich sagen, dass sowohl mit einem Kassengerät als auch mit anderen Geräten das objektive Sprachverständnis gleich sei. Die wesentlich teureren Geräte seien in vielen Dingen komfortabler.

Auf Antrag und Kostenrisiko des Klägers hat das SG anschließend gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) Prof. Dr. R. mit der Erstellung eines Hals-Nasen-Ohren-fachärztlichen Gutachtens betraut, der nach ambulanter Untersuchung des Klägers in seinem Gutachten vom 02.11.2017 dargelegt hat, es bestehe rechts eine mittelgradige und links eine mittel- bis hochgradige Schwerhörigkeit, die sowohl im Alltag als auch im Beruf eine deutliche Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit bedinge. Eine den medizinischen Erfordernissen entsprechende zweckmäßige Ausstattung mit Hörgeräten durch die gesetzliche Krankenversicherung sei im Rahmen der medizinischen Grundversorgung in Bezug auf die Bedingungen und Anforderungen in der Beschäftigung als Betriebsingenieur nicht ausreichend. In der Hörgeräteentwicklung habe sich eine sehr dynamische Verbesserung durch digitale Geräte in den letzten Jahren gezeigt, die stetig fortschreite. Der Kläger trage in seinem Betrieb eine hohe Verantwortung. Wesentliches Hauptmerkmal seiner Tätigkeit sei die Kommunikation in sehr unterschiedlichen Hörumgebungen. Diese Anforderungen gingen weit über die Anforderungen für einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie beispielsweise eine Tätigkeit im Büro, hinaus. Die im Anpass- und Abschlussbericht des Hörgerätekustikers vom 19.09.2013 festgestellte Differenz des Sprachverstehens im Störschall zugunsten des Siemens Motion 301 sei bedeutsam, da die Störschallsituation im Arbeitsalltag des Klägers dominiere. Als HNO-ärztlicher Sachverständiger, der nicht in Personalunion auch Hörgerätekustiker sei, bestehe keine ausreichende Fachkompetenz, technische Einzelheiten der Hörgeräte zu bewerten oder vorzuschlagen. Letztendlich sei eine Hörgeräteanpassung vergleichend notwendig, da neben messtechnisch erhobenen Parametern wie der Hörschwelle und den sprachaudiometrischen Kennwerten auch in erheblichem und wichtigem Maße subjektive Parameter zu berücksichtigen seien. In der vergleichenden Hörgeräteanpassung habe der Kläger mit dem jetzt verordneten Hörgerät den besten Hörgewinn im Störärm erreicht. Er schließe sich der Meinung des Leitenden Werksarztes Dr. F. an, der die Kostenübernahme für das hier begehrte Hörgerät empfehle, um die Erwerbsfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Der Kläger benötige ein Hörgerät, bei dem es möglich sei, mit einer Fernbedienung zwischen laut und leise und den verschiedenen Programmen umzuschalten.

---

Hierzu hat die Beklagte ausgeführt, es seien auch Im-Ohr-Geräte ohne Zuzahlung durch die Krankenkasse erhältlich. Die Notwendigkeit einer Fernbedienung werde vom Gutachter nicht näher begründet. Es werde zudem davon ausgegangen, dass die vom Kläger aus beruflichen Gründen geführten Gespräche möglichst in den eher ruhigen Bereichen des Betriebes geführt werden. Auch normal hörende hätten Verständigungsprobleme bei erheblichem Hintergrundlärm. Insofern sei nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung ein schneller Wechsel mittels Fernbedienung erforderlich sein solle. Es sei zumutbar, etwaige notwendige Änderungen am Gerät selbst vorzunehmen. Geräte im Rahmen der Festbetragsregelung müssten als Mindestanforderung Digitaltechnik, Mehrkanaligkeit, Rückkoppelungsunterdrückung, Störschallunterdrückung und mindestens drei manuelle Hörprogramme aufweisen.

Mit Urteil vom 27.04.2018 hat das SG die Beklagte verurteilt, dem Kläger den über den bereits durch die Beigeladene erstatteten Festbetrag hinausgehenden Eigenanteil für die selbstbeschafften Hörgeräte zu erstatten. Als Begründung hat das SG dargelegt, zwar sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die originäre Versorgung eines entsprechend im Hörvermögen geschädigten Versicherten mit einem Hörgerät eine medizinische Leistung im Sinne des [§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 1 SGB V](#) darstelle, da dieses regelmäßig nicht ausschließlich für die Berufstätigkeit benutzt und benutzt, sondern im gesamten täglichen Leben zur Befriedigung des Grundbedürfnisses des Hörens eingesetzt werde. Vorliegend sei der Kläger jedoch an seinem Arbeitsplatz auf eine besonders gute Hörfähigkeit angewiesen und in seiner beruflichen Tätigkeit als Betriebsingenieur Situationen ausgesetzt, denen er ohne Verwendung adäquater Hörhilfen nicht mehr gewachsen wäre. Die hierzu erforderliche Hörfähigkeit könne nicht in ausreichendem Maße mit einem Festbetragsgerät erreicht werden. Hierbei stütze sich das Gericht auf die Ausführungen des Prof. Dr. R., die durch die arbeitsmedizinische Stellungnahme des Dr. F. vom 09.02.2016 gestützt werde. Mit dem jetzt verordneten Gerät habe der Kläger den besten Hörerfolg im Störlärm erreicht.

Gegen das der Beklagten am 11.05.2018 zugestellte Urteil hat diese am 08.06.2018 Berufung beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) eingereicht mit der Begründung, der Gutachter Prof. Dr. R. habe lediglich Meinungen zu rechtlichen, berufskundlichen, gesellschaftlichen und technischen Fragen wiedergegeben, für die er jedoch kein Sachverständiger sei. Obwohl der Gutachter dargelegt habe, keine ausreichende Fachkompetenz zu technischen Einzelheiten von Hörgeräten zu besitzen, behaupte er, dass der Ausgleich eines Hörverlustes mit Hörgeräten zum Festbetrag in den meisten Fällen nicht in ausreichendem Maße möglich sei. Diese Aussage sei als Grundlage für das angegriffene Urteil ungeeignet. Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich sollten nach ständiger Rechtsprechung das Gleichziehen mit einem Gesunden gewährleisten. Wenn es denn tatsächlich zutreffend wäre, dass ausschließlich mit dem streitgegenständlichen Hörgerät der deutlich beste Hörerfolg zu erzielen gewesen sei, dann sei dies zur Deckung des Grundbedarfs notwendig. Ein berufsbedingter Mehrbedarf könne sich erst ergeben, wenn der Hörverlust unter

---

Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgeglichen sei und darüber hinaus besondere Hörforderungen erforderlich seien. Das Verstehen von Sprache auch im Störfall sei gerade keine solche besondere Hörforderung. Der Gutachter gehe offenbar davon aus, dass sämtliche Arbeitsplätze im industriellen Arbeitsalltag eine besondere Hörforderung hätten. In einem Industrieland könne man bei Vorhandensein von unzähligen diesbezüglichen Arbeitsplätzen kaum von einer besonderen Hörforderung sprechen, zumal vom Gutachter auch hier überwiegend Kommunikation als Aufgabe benannt werde. Soweit sich die Aussagen des Gutachters auf Leistungsquellen beziehen, sei anzumerken, dass hierfür kein Hörforderung mit der Möglichkeit Störquellen auszublenden erforderlich sei, sondern ein Lärmenschutz. Wenn tatsächlich ein Mangel des Sprachverstehens im Störfall im Rahmen der Festbetragsversorgung bestünde, sei die Beigeladene dafür zuständig, diesen auszugleichen. Die Begründung des SG im angefochtenen Urteil bedeute eine nicht hinnehmbare Begrenzung der Krankenversorgungspflicht für eine berufs- und alltagsübliche Hörforderung. Der Fokus sei vorliegend auf die Frage zu richten, welche Qualität die bisherige Krankenversorgung gehabt habe und ob die bisher geleistete Versorgung dem Auftrag des Bundessozialgerichts (BSG) gerecht werde. Wenn dieser höchststrichterlich festgelegte Leistungsauftrag zur Zufriedenheit der Antragsteller erreicht worden sei, dürfe sich die Frage nach einem spezifisch berufsbedingten Bedarf nur noch in wenigen Fällen stellen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 27. April 2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, 1. den Sachverständigen Prof. Dr. R. zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden, 2. zum Beweis der Tatsache, dass beim Kläger nach Art und Schwere der Hörbehinderung a) in Bezug auf die Anforderungen des täglichen Lebens b) in Bezug auf die Bedingungen und Anforderungen seiner Beschäftigung bei einem Automobilhersteller, insbesondere Besprechungen mit mehreren Teilnehmern in verschiedenen Bereichen, z.B. an Produktionsbändern mit Maschinen, Druckluftgeräten und Lüftungsgereäten, Besprechungsecken mit Fernsprechtechnikgeräten

eine den medizinischen Erfordernissen entsprechende zweckmäßige Ausstattung mit Hörförgeräten durch die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der medizinischen Grundversorgung nicht ausreichend ist, die Einholung eines Sachverständigengutachtens,

3. zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger im Hinblick auf die Bedingungen und Anforderungen seiner Tätigkeit als Betriebsingenieur ein Hörförgerät benötigt, bei dem es möglich ist, mit einer Fernbedienung schnell zwischen laut und leise und den verschiedenen Programmen umzuschalten, die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

---

Prof. Dr. R. habe festgestellt, dass der KlÄxger mit dem jetzt verordneten GerÄxt den besten HÄrgergewinn im StÄrgerlÄxrm erreicht habe. Auch blende die Beklagte aus, dass der KlÄxger an seinem Arbeitsplatz auf eine besonders gute HÄrgerfÄxhigkeit angewiesen sei. Die hierfÄxrforderliche HÄrgerfÄxhigkeit kÄxnn nicht in ausreichendem MaÄx mit einem FestbetragsgerÄxt erreicht werden.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Im Rahmen eines ErÄxterungstermins am 19.02.2019 hat der KlÄxger ausfÄxhrlich zu seinem HÄrgergerÄxt Stellung genommen. Auf die AusfÄxhrungen im Protokoll wird verwiesen.

AnschlieÄxnd hat das Gericht den HÄrgerÄxteakustiker L. als sachverstÄxndigen Zeugen gehÄxrt, der im Schreiben aus MÄxrz 2019 dargelegt hat, das FestbetragsgerÄxt verfÄxge Äxber drei verschiedene am GerÄxt Äxber Taster umstellbare HÄrgerprogramme. Es treffe sicherlich zu, dass bei dem angepassten HÄrgerÄxt die Programmumschaltung eine Erleichterung bei wechselnden HÄrgerumgebungen darstelle, jedoch sei bei der bei ihm durchgefÄxhrten und zu beurteilenden Messung die nahezu gleiche VerstÄxndlichkeit wie mit einem GerÄxt ohne verschiedene HÄrgerprogramme erreicht worden. Eine Fernbedienung wÄxre bei dem FestbetragsgerÄxt nicht dabei gewesen. Eine Programmumschaltung hÄxtte wie bei der Mehrzahl der HÄrgerÄxte am GerÄxt Äxber einen Taster erfolgen mÄxssen, was, wenn keine motorischen EinschrÄxnkungen vorlÄxgen, problemlos mÄxglich sei. Äxber eine LautstÄxrkeregelung verfÄxge das FestbetragsgerÄxt nicht. LautstÄxrkereverÄxnderungen kÄxnnten nur im Rahmen der verschiedenen HÄrgerprogramme Äxber den Taster vorgenommen werden. Bei dem FestbetragsgerÄxt habe es sich um ein GerÄxt hinter dem Ohr gehandelt. Eine Programmumschaltung stelle bei einem BrillentrÄxger keine andere Situation dar als bei einem NichtbrillentrÄxger, da das HÄrgerÄxt vor dem BrillenbÄxgel getragen werde. Somit sei der BrillenbÄxgel nicht im Weg und es bestehe kein Unterschied zwischen BrillentrÄxger und NichtbrillentrÄxger. Es kÄxnn auch nicht bestÄxtigt werden, dass ein Programmwechsel mit Fernbedienung wesentlich schneller sei als ohne. Ohne Fernbedienung kÄxnn der Programmwechsel direkt am HÄrgerÄxt reguliert werden. Dies bedeute, dass eine Bedienung Äxber eine Fernbedienung eventuell etwas komfortabler, jedoch nicht wesentlich schneller vonstatten gehe. Eine subjektive HÄrgerqualitÄxt lasse sich sehr schlecht von einer anderen Person beurteilen. Im Aufgabenbereich des HÄrgerÄxteakustikers liege es, durch objektive Messungen einen Vergleich herzustellen. Bei den objektiven Tests verschiedener HÄrgerÄxte sei eine Differenz von 5 % festzustellen, was jedoch im absoluten Toleranzbereich der akustischen HÄxrtests liege.

Der KlÄxger hat hierzu eingewandt, der HÄrgerÄxteakustiker habe insbesondere den StÄrgerlÄxrm, mit dem er sich auseinandersetzen mÄxsse, nicht berÄxcksichtigt. Auch werde nicht deutlich, welche Messung er mit der "objektiv durchgefÄxhrten und zu beurteilenden Messung" meine. Die WÄxrdigung, dass eine Programmumschaltung bei einem HdO-GerÄxt fÄxrfür BrillentrÄxger keine andere Situation darstelle als fÄxrfür NichtbrillentrÄxger, sei nicht nachvollziehbar.

---

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte sowie der Akten des Gerichts erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung der Beklagten ([Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#)) ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) worden, und auch begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Versorgung mit seinem Körpergerät, die über den von der Beigeladenen bereits übernommenen Festbetrag hinausgehen.

Streitgegenstand ist der Anspruch des Klägers auf Erstattung der den Festbetrag ([Â§ 36 SGB V](#)) übersteigenden Kosten seines selbstbeschafften Körpergeräts in Höhe von 1693,14 EUR entweder gegenüber der Beklagten oder der Beigeladenen (s. hierzu ausführlich Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 15.12. 2017 – [L 5 R 276/14](#) – unter Verweis auf LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.08.2013 – [L 13 R 2607/10](#) – und BSG, Urteil vom 24.01.2013 – [B 3 KR 5/12 R](#) –, juris), den er zutreffenderweise mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage geltend macht.

Nachdem vorliegend die Beigeladene den Antrag innerhalb der Frist gemäß [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) (in der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung) an die Beklagte weitergeleitet hat, war diese als zweitangegangener Leistungsträger für die Leistung zuständig (vgl. [Â§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IX](#) a.F.) und hatte sowohl nach den Vorschriften des Krankenversicherungsrechts (SGB V) als auch nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der Mehrkosten zu prüfen. Ein solcher Anspruch besteht vorliegend indes nicht.

Zum einen besteht kein Anspruch gemäß [Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#). Danach gilt nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV): Hat die Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch dem Versicherten für die selbst beschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Der Erstattungsanspruch reicht, wie in der Rechtsprechung des BSG geklärt ist, nicht weiter als ein entsprechender primärer Sachleistungsanspruch; er setzt daher voraus, dass die selbst beschaffte Leistung zu den Leistungen gehört, welche die Krankenkassen allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen haben (stRspr; vgl zB. [BSGE 79, 125, 126 f](#) = [SozR 3-2500 Â§ 13 Nr. 11](#) S 51 f m.w.N.; [BSGE 97, 190](#) = [SozR 4-2500 Â§ 27 Nr. 12](#), Rdnr. 11 m.w.N.; BSG [SozR 4-2500 Â§ 13 Nr. 19](#) Rn. 12). Rechtsgrundlage des krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruchs ist [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) (in der bis zum 22.07.2015 gültigen Fassung). Hiernach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Körperhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, wenn sie erstens nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder nach [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) aus der GKV-Versorgung ausgeschlossen und zweitens im Einzelfall erforderlich sind,

---

um entweder den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Demgemäß besteht nach [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) ein Anspruch auf Hilfen, die nur von behinderten Menschen benutzt werden und deshalb kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens sind, auch nicht nach [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) aus der GKV-Versorgung ausgeschlossen sind und weder der Krankenbehandlung noch der Vorbeugung einer Behinderung dienen, soweit sie im Rahmen des Notwendigen und Wirtschaftlichen ([Â§ 12 Abs. 1 SGB V](#)) für den von der Krankenkasse geschuldeten Behinderungsausgleich erforderlich sind. Vorliegend bestand, wie der Kläger von Beginn an deutlich gemacht hat, gerade keine Notwendigkeit, statt mit dem hier in Frage stehenden Kassengerät mit dem teureren Siemensgerät versorgt zu werden. Der Kläger hat von Anfang an argumentiert, das Siemensgerät mit seiner Fernbedienung und IdO-Technik für seine Arbeitsstelle zu benötigen, um schnell auf verschiedene Anforderungen reagieren zu können. Im täglichen Gebrauch besteht selbst nach den Angaben des Klägers eine solche Notwendigkeit einer schnellen Reaktion nicht. Insofern ergibt sich für die Beklagte aus den krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften keine Pflicht zur Erstattung des hier streitigen Differenzbetrages.

Ein solcher Anspruch folgt aber auch nicht aus den rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften. Wie das BSG entschieden hat, ist ein Nebeneinander von zwei sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten (nämlich die der Krankenkasse für den Festbetrag und die der Rentenversicherung für die Mehrkosten) für eine einheitliche Sozialleistung sachlich geboten und im Hilfsmittelbereich auch nicht systemfremd. Wählt ein Versicherter ein zum Behinderungsausgleich geeignetes Hilfsmittel in einer über das medizinisch Notwendige hinausgehenden aufwändigeren Ausführung, trägt die Krankenkasse nur die Kosten des Hilfsmittels in der notwendigen Ausstattung, während die Mehrkosten grundsätzlich vom Versicherten selbst zu tragen sind ([Â§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V](#) und [Â§ 31 Abs. 3 SGB IX](#) in der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung). Ist die höherwertige Ausstattung dagegen zwar nicht für den Alltagsgebrauch, wohl aber aus rein beruflichen Gründen erforderlich, fallen die Mehrkosten, die sonst der Versicherte selbst tragen müsste, dem Rentenversicherungsträger zur Last (BSG, Urteil vom 24.01.2013 – [B 3 KR 5/12 R](#) -, Juris).

Anspruchsgrundlage für die Übernahme der streitigen Mehrkosten für die Hilfrgeräteversorgung ist [Â§ 15 Abs. 1 Satz 3, 4 SGB IX](#) (in der bis zum 31.12.2017 gültigen Fassung), wonach der zuständige Rehabilitationsträger unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet ist, wenn sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst beschaffen. Diese Erstattungspflicht besteht auch, wenn der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen kann oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Bei dem rehabilitationsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch wegen rechtswidriger Leistungsablehnung nach [Â§ 15 Abs. 1 Satz 4 Fall 2 SGB IX](#) a.F. handelt es sich um einen Parallelanspruch zum krankenversicherungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch wegen rechtswidriger Leistungsablehnung nach [Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Fall 2 SGB V](#). Der Anspruch ist demgemäß gegeben, wenn der nach

---

[Â§ 14 SGB IX](#) zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger die ErfÃ¼llung eines Naturalleistungsanspruchs rechtswidrig abgelehnt und der Versicherte bzw. Leistungsberechtigte sich die Leistung selbst beschafft hat, wenn weiterhin ein Ursachenzusammenhang zwischen Leistungsablehnung und Selbstbeschaffung besteht, die selbst beschaffte Leistung notwendig ist und die Selbstbeschaffung eine rechtlich wirksame Kostenbelastung des Versicherten bzw. Leistungsberechtigten ausgelÃ¶st hat (BSG, Urteil vom 24.01.2013 â [B 3 KR 5/12 R](#) -, Juris). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt, da die Beklagte die Leistung nicht zu Unrecht abgelehnt hat.

Rechtsgrundlage fÃ¼r eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung durch einen RentenversicherungstrÃ¤ger sind die Â§ 9, 10, 11 (jeweils in der bis 13.12.2016 gÃ¼ltigen Fassung), 15 Abs. 1 SGB VI a.F. i.V.m. Â§ 26 Abs. 1, 2 Nr. 6 SGB, Â§ 31 IX (jeweils in der bis zum 31.12.2017 gÃ¼ltigen Fassung). [Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX](#) a.F. findet hingegen vorliegend keine Anwendung, da der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegenÃ¼ber dem Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nachrangig ist (vgl. BSG, Urteile vom 21.08.2008 â [B 13 R 33/07 R](#) â und vom 30.10.2014 â [B 5 R 8/14 R](#) -; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 13.09.2018 â [L 1 KR 229/17](#) -; jeweils in Juris). Der RentenversicherungstrÃ¤ger erbringt bei Vorliegen der persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 9 Abs. 2 SGB VI](#) a.F.) Leistungen zur Rehabilitation, um den Auswirkungen u.a. einer Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden ([Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) a.F.) und dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie mÃ¶glichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern ([Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) a.F.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da sich der Senat nicht von einem berufsbedingten Mehrbedarf Ã¼berzeugen konnte, der von einem zuzahlungsfreien HÃ¶rgerÃ¤t nicht abgedeckt wird, sondern nur mittels des angeschafften SiemensgerÃ¤tes ausgeglichen werden kann.

Zwar verfÃ¼gt der KlÃ¤ger Ã¼ber einen Arbeitsplatz, bei dem GesprÃ¤che in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Teilnehmern notwendig werden, so dass das HÃ¶rgerÃ¤t in der Lage sein muss, die HÃ¶rbehinderung des KlÃ¤gers in unterschiedlichen Situationen und insbesondere unter LÃ¤rm auszugleichen. Der Senat konnte sich aber nicht davon Ã¼berzeugen, dass zu diesem Ausgleich nicht auch das ebenfalls getestete KassengerÃ¤t in der Lage gewesen wÃ¤re. Nach dem Anpass- und Abschlussbericht des HÃ¶rgerÃ¤te-Akustikers vom 19.09.2013 ergab das Sprachverstehen im Freifeld bei einem Nutzschaall von 65 dB bei dem KassengerÃ¤t ein Sprachverstehen von 65 %, wÃ¤hrend bei dem hier streitigen Siemens-GerÃ¤t ein Sprachverstehen von 60 % erreicht wurde und damit sogar ein geringfÃ¼gig geringeres als beim KassengerÃ¤t. Ãhnlich schnitten die GerÃ¤te auch bei StÃ¶rfall ab, hier erreichte das KassengerÃ¤t einen Wert von 45 %, das Siemens-GerÃ¤t einen Wert von 50 %. Wie der befragte HÃ¶rgerÃ¤teakustiker L. in seiner Stellungnahme aus MÃ¤rz 2019 nachvollziehbar dargelegt hat, liegt eine Differenz von 5 % im Toleranzbereich der akustischen HÃ¶rtests. Hintergrund ist, dass beim Freiburger Sprachtest, der zum Nachweis des HÃ¶rverlusts bei der

---

Hörgeräteversorgung verwendet wird, Wortreihen mit 20 Wörtern durchgemessen werden, so dass bereits ein falsch verstandenes Wort eine Differenz von 5 % ausmacht. Dies bedeutet, dass der Kläger vorliegend bei Benutzung des Siemensgeräts im Vergleich zum Kassengerät lediglich ein Wort besser verstanden hat – die Differenz von 5 % ist damit wenig aussagekräftig. Auch die Notwendigkeit einer Fernbedienung erschließt sich dem Senat nicht. Diesbezüglich hat der Kläger argumentiert, aufgrund sich verändernder Hintergrundgeräusche schnell reagieren zu müssen, um den Gesprächen in den verschiedenen Bereichen folgen zu können. Hierzu hat der Hörgeräteakustiker nachvollziehbar dargelegt, bei einem Kassengerät sei eine Programmumschaltung ebenfalls möglich, nur eben nicht über eine Fernbedienung, sondern über einen Taster direkt am Gerät. Beim Umschalten über eine Fernbedienung müsse diese zuerst in die Hand genommen werden, um dann die richtigen Tasten zu drücken – dies sei nicht wesentlich schneller als eine Regulierung direkt am Gerät. Dieser Einschätzung schließt sich der Senat an. Eine Fernbedienung mag komfortabler sein, doch besteht – wie bei der Krankenversicherung (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 – [B 3 KR 20/08 R](#) -, Juris) – keine Leistungspflicht für Innovationen, die nicht die Funktionalität betreffen, sondern in erster Linie die Bequemlichkeit und den Komfort bei der Nutzung des Hilfsmittels. Ebenso wenig vermag das Argument des Klägers, er als Brillenträger komme mit einem HdO-Gerät nicht zurecht, nicht zu überzeugen. Zum einen hat der Hörgeräteakustiker hierzu überzeugend ausgeführt, ein Hörgerät werde vor dem Brillenbrille getragen, so dass dieser bei der Programmumschaltung nicht im Wege sei. Zum anderen betrifft dies eine Vielzahl von Hörgeräten und verursacht keinen berufsbedingten Mehrbedarf gerade des Klägers. Über eine Lautstärkeverstellung verfügte das Kassengerät im Unterschied zum Siemens-Gerät nicht, doch ist für den Senat nicht ersichtlich, dass dieser Aspekt von ausschlaggebender Bedeutung ist. Wie der Hörgeräteakustiker dargelegt hat, können bei dem Kassengerät Lautstärkeveränderungen im Rahmen der verschiedenen Hörprogramme über den Taster vorgenommen werden, so dass der Kläger im "Störgeräusch-Programm" über seinen Hörgeräteakustiker eine entsprechend höhere Lautstärke hätte einprogrammieren können, wenn er denn Schwierigkeiten festgestellt hätte, z.B. in der Werkshalle seine Gesprächspartner zu verstehen. Im übrigen kann auch ein Normalhörer die Lautstärke nicht verändern und muss bei zu hohem Lärm einen ruhigeren Ort für Besprechungen suchen. Ob der Kläger subjektiv mit dem Siemens-Hörgerät eine bessere Hörqualität erreichen konnte, lässt sich durch den Senat nicht nachprüfen. Da die Beweislast für den berufsbedingten Mehrbedarf beim Kläger liegt, geht diese Nichterweislichkeit zu seinen Lasten.

Den Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. R. vermag der Senat demgegenüber nicht zu folgen. Soweit er die dynamische Verbesserung durch digitale Geräte in den letzten Jahren beschreibt und hierbei "Quantensprünge" – ähnlich wie bei Smartphones – erwähnt, führt diese Argumentation vorliegend nicht weiter. Es ist gerade nicht belegt, dass das Siemens-Gerät dem Kassengerät technisch dergestalt überlegen wäre, dass der Hörverlust durch ersteres wesentlich besser ausgeglichen worden wäre. Die Ausführungen des Prof. Dr. R. zu der

---

festgestellten Differenz des Sprachverstehens im Störgeräusch von 5 % überzeugen angesichts des vom Hörgerätekustiker beschriebenen Toleranzbereichs nicht. Im Übrigen hat der Gutachter selbst eingeräumt, nicht über eine ausreichende Fachkompetenz zu verfügen, technische Einzelheiten der Hörgeräte zu bewerten oder vorzuschlagen. Insofern haben auch seine Ausführungen zur Fernbedienung, zum schnellen Umschalten und zur Lautstärke regulierung wenig Gewicht, da er nicht in der Lage ist zu beurteilen, inwieweit auch das Kassengerät ohne Fernbedienung und Lautstärke regulierung den Hörverlust ausgleichen kann. Eine fehlende Kompetenz zur technischen Beurteilung von Hörgeräten hat auch die behandelnde Fachärztin für HNO-Heilkunde Dr. D. in ihrer Stellungnahme aus Dezember 2014 gegenüber dem SG so bestätigt, indem sie ausgeführt hat, sie könne als HNO-Ärztin über die Ausstattung von Geräten keine genaue Antwort geben; hier helfe nur der Akustiker weiter. Generell lasse sich nach Rücksprache mit einem Akustiker sagen, dass sowohl mit einem Kassengerät als auch mit anderen Geräten das objektive Sprachverständnis gleich sei. Die wesentlich teureren Geräte seien in vielen Dingen komfortabler.

Auch die Stellungnahme des Werksarztes Dr. F. bzw. der Werksärztin Dr. S. vom 09.02.2016 vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Werksärzte empfehlen zwar ein Hörgerät mit besonderen Anforderungen für den industriellen Arbeitsalltag, das sich vorprogrammieren lässt, Störquellen möglichst ausblendet und bei dem ein schnelles Umschalten, ggf. mittels Fernbedienung, möglich sein sollte, doch fehlt die Auseinandersetzung mit der Eignung des Kassengerätes. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war der Kläger bereits über zwei Jahre mit dem Siemens-Hörgerät versorgt. Dass dieses die Anforderungen, die bei der Arbeit an ihn gestellt werden, erfüllt, bezweifelt der Senat nicht und ist auch zwischen den Beteiligten nicht streitig; zu klären war aber, ob auch das Kassengerät ausreichend gewesen wäre. Hierzu konnten die Werksärzte naturgemäß keine Ausführungen machen.

Den Hilfsanträgen des Klägers, die im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung gestellt worden sind, war nicht zu entsprechen.

Der Senat musste dem Antrag des Klägerbevollmächtigten auf Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. R. ([§ 118 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 411 Abs. 3](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) nicht nachkommen. Nach [§ 411 Abs. 3 ZPO](#) kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Grundsätzlich steht es im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts, ob es einen Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens laden will (s. hierzu und zum Folgenden mit weiteren Nachweisen BSG, Beschluss vom 19.04.2017 – [B 13 R 339/16 B](#) –, Juris). Zwar wird mit [§ 411 Abs. 3 ZPO](#) die Befugnis des Prozessgerichts statuiert, von sich aus, "von Amts wegen", also ohne Anregung oder Antrag eines Beteiligten den Sachverständigen zum Termin zu laden und dort zu hören, um fehlerhafte tatsächliche Annahmen, Lücken oder Widersprüche im Gutachten in Gegenwart der Beteiligten mündlich zu erläutern und nach Möglichkeit auszuräumen (BSG a.a.O. m.w.N.). Allerdings ist ein Prozessbeteiligter nicht gehindert, ein Tätigwerden des Prozessgerichts vom Amts wegen nach [§ 411 Abs. 3 ZPO](#) anzuregen. Diese

---

Anregung ("Antrag") muss aber bestimmten Anforderungen entsprechen: Sie muss Ausführungen enthalten, aufgrund derer sich das Gericht schlüssig werden kann, ob es überhaupt Anlass hat, den Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zum Termin zu laden; die Anregung muss zumindest bei einem anwaltlich vertretenen Kläger im Rahmen seiner Mitwirkungsobliegenheit regelmäßig so rechtzeitig nach Erstattung des schriftlichen Gutachtens beim Prozessgericht eingebracht werden, dass dieses entsprechend der Konzentrationsmaxime (vgl. [Â§ 106 Abs. 2 SGG](#)) in der Lage ist, den Sachverständigen noch zum nächsten Termin zu laden und die Streitsache in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Einen Antrag, der den vorgenannten Anforderungen nicht genügt, kann das Prozessgericht ablehnen, ohne dass es das ihm durch [Â§ 411 Abs. 3 ZPO](#) eingeräumte Ermessen überschreitet (vgl. BSG a.a.O.). Vorliegend hat der Kläger lediglich beantragt, den Gutachter Prof. Dr. R. zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden. Eine "Erläuterungsbedürftigkeit" wurde in keiner Weise dargetan oder begründet und ist auch für den Senat nicht ersichtlich. Überdies wurde der Antrag verspätet gestellt, nämlich erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren, obwohl das Gutachten bereits vom SG eingeholt wurde. Insofern sah der Senat keine Veranlassung, dem Antrag des Klägers auf Vernehmung des Gutachters im Termin nachzukommen. Der Kläger kann sich auch nicht auf sein "Fragerecht" berufen. Unabhängig von der nach [Â§ 411 Abs. 3 ZPO](#) im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht jedem Beteiligten gemäß [Â§ 116 Satz 2 SGG](#), [118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 397](#), [402](#), [411 Abs. 4 ZPO](#) das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (stRspr, s. hierzu und zum Folgenden nur BSG, Beschlüsse vom 16.04.2018 – [B 9 V 8/18 B](#) – und vom 19.04.2017 a.a.O., Juris). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen nicht formuliert werden. Auch hier ist jedoch notwendig, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen. Hieran fehlt es bereits. Der Klägerbevollmächtigte hat nicht aufgezeigt, welche konkreten Punkte er noch für erläuterungsbedürftig hält. Vielmehr hat er lediglich die Erläuterung des Gutachtens beantragt. Zudem verkennt der Kläger, dass das Recht eines Beteiligten, Fragen an einen Sachverständigen zu stellen, grundsätzlich nur mit Blick auf solche Gutachten besteht, die im selben Rechtszug erstattet worden sind (BSG, Beschluss vom 16.04.2018 a.a.O. m.w.N.), es sei denn, das SG ist dem erstinstanzlich gestellten Antrag auf mündliche Befragung verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Auflage 2017, [Â§ 118 Rdnr. 12](#) g m.w.N.). Vorliegend ist ein entsprechender Antrag vor dem SG nicht gestellt worden, weder vor noch während der mündlichen Verhandlung. Insofern besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Fragerecht mehr.

Auch den Anträgen auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens war nicht zu entsprechen. Gemäß [Â§ 103 SGG](#) erforscht das Gericht zwar den Sachverhalt von Amts wegen, doch steht das Ausmaß von Ermittlungen im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts (siehe hierzu nur BSG, Urteil vom 17.04.2013 – [B 9 V 1/12 R](#) –, Juris; Schmidt in Meyer-

---

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt a.a.O. Â§ 103 Rdnr. 4 ff). Ziel der Amtsermittlung ist es, dem Gericht zu einer Überzeugung zu verhelfen, auf die eine Entscheidung gestützt werden kann ([Â§ 128 SGG](#)). Das Gericht muss diejenigen Ermittlungen durchführen, zu denen es sich nach der Sach- und Rechtslage gedrängt fühlen muss. Soweit der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist, muss das Gericht von allen Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch machen, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen. Das Gericht verletzt seine Amtsermittlungspflicht, wenn es einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht entspricht. Dies ist (nur) der Fall, wenn das Gericht objektiv im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu weiterer Sachaufklärung gehalten war (Martin Köhl in: Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl. 2014, Â§ 103 Rdnr. 3). Vorliegend standen dem Gericht â wie oben ausführlich dargelegt â ausreichende Erkenntnisquellen zur Verfügung, auf die es seine Entscheidung stützen konnte bzw. die in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind, nämlich allem voran der Anpass- und Abschlussbericht sowie die sachverständige Zeugenaussage des Hämorrhoidenlektikers L., aber auch das Gutachten des Prof. Dr. R. und die Stellungnahmen der HNO-Ärztin Dr. D. sowie der Werkstättenärzte Dr. F. und Dr. S. Es bestand für den Senat keine Veranlassung, über diese Beweismittel hinaus noch ein weiteres Sachverständigen Gutachten einzuholen.

Da sich der Senat im Ergebnis von einem berufsbedingten Mehrbedarf, der eine Versorgung mit dem Siemens-Gerät erfordert hätte, nicht überzeugen konnte, hat die Beklagte die über den Festbetrag hinausgehenden Kosten zu Recht abgelehnt. Das entgegenstehende Urteil des SG war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024